



## **VEREINBARUNG**

zwischen

**dem Landkreis Aichach-Friedberg,**  
-nachfolgend Landkreis genannt-  
**vertreten durch Herrn Landrat Christian Knauer**

und

**der Stadt Friedberg,**  
-nachfolgend Stadt genannt-  
**vertreten durch den**  
**1. Bürgermeister Herrn Dr. Peter Bergmair**

**über den gemeinschaftlichen Ausbau der Kreisstraße AIC 10 mit Neubau  
eines Gehweges in der Ortsdurchfahrt Paar**

### § 1

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Stadt und der Landkreis kommen überein, gemeinsam zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die Ortsdurchfahrt Paar entlang der Kreisstraße AIC 10, Abschnitt 120 von Station 0,000 bis Station 0,077 auszubauen. Der Gehwegneubau auf der südlichen Seite ist aus Gründen einer verkehrssicheren Führung der Fußgänger notwendig, damit diese den auf der gegenüberliegenden Seite geplanten Geh- und Radweg erreichen können. Der Ausbau soll gleichzeitig mit dem Neubau eines Geh- und Radweges von Wiffertshausen nach Paar erfolgen.
- (2) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach den, der Regierung von Schwaben im Zuwendungsverfahren vorgelegten Planunterlagen einschließlich der AKS des Planungsbüros Arnold Consult AG vom 15.07.2013.
- (3) Grundlage des Vertrages sind das Bundesfernstraßengesetz, das Bayer. Straßen- und Wegegesetz und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien sowie gegebenenfalls der Bebauungsplan.

### **Durchführung der Baumaßnahme**

- (1) Der Landkreis ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig.  
Der Ausbau in der Ortsdurchfahrt Paar wird in Auftrag und Rechnung für die Stadt unter folgenden Bedingungen vergeben:
  - Die Planung, die Ausschreibung und die Vergabe erfolgen in Abstimmung mit der Stadt.
  - Die Ausschreibung, Bauüberwachung und Abrechnung werden wie die Planung (vgl. § 1) an das Ingenieurbüro Arnold Consult AG vergeben.
- (2) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Tiefbauverwaltung des Landkreises und der Stadt abgenommen. Der Landkreis überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer, auch namens der Stadt geltend. Nach Übergabe der Bauteile an die Stadt teilt diese dem Landkreis etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.

### **§ 3**

#### **Grunderwerb**

- (1) Die Stadt erwirbt den Grund für den Gehweg und trägt die grundbuchamtlichen Vollzugskosten.
- (2) Die Kosten des Grunderwerbs für den Gehweg, einschließlich der Kosten für Versetzen von Zäunen, Herstellung von Sockelmauern, Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten usw., sowie die Kosten für Beurkundung und Pfandfreigabe trägt ebenfalls die Stadt.

### **§ 4**

#### **Kosten der Fahrbahn und des Gehwegs**

**Die Stadt** trägt die Kosten für den Ausbau der **Fahrbahn** und den Neubau **des Gehweges**.

### **§ 5**

#### **Änderung von Versorgungsleitungen**

Die Benutzung von Straßengrundstücken im Eigentum des Landkreises für gemeindliche Leitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.

### **§ 6**

#### **Straßenbeleuchtung**

Die Stadt trägt die Kosten für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung.

## § 7

### Verwaltungskosten

Die Planung und Bauleitung wird über das Ingenieurbüro Arnold Consult AG abgewickelt, sodass dessen Sätze entsprechend dem jeweiligen Baukostenanteil vom Landkreis berechnet und in dieser Höhe anteilig von der Stadt zu entrichten sind.

## § 8

### Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile nach Abzug der staatlichen Zuwendungen zu übernehmen.
- (2) Die Abrechnung der gesamten Kosten obliegt dem Landkreis. Die Stadt leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung des Landkreises Abschlagszahlungen. Die Zahlungen sind auf das **Konto Nr. 2451, BLZ 720 512 10 bei der Stadtparkasse Aichach** zu überweisen. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird der Landkreis der Stadt eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme und den gemeindlichen Kostenanteil übersenden.
- (3) Soweit die Bauarbeiten auf Rechnung der Stadt vergeben worden sind, werden die Rechnungen von der Tiefbauverwaltung des Landkreises geprüft, festgestellt und der Stadt zur Zahlung weitergeleitet. Der Landkreis ist berechtigt, fällige Zahlungsverpflichtungen der Stadt aus der Baumaßnahme zu erfüllen, wenn dies im Interesse der Gemeinschaftsmaßnahme erforderlich ist. Bei Zahlungsverzug steht dem Landkreis eine Verzinsung nach BGB zu.
- (4) Die Stadt verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von ihr an den Landkreis zu zahlenden Rechnungsbeträge werden **vier Wochen** nach Anforderung **fällig**. Soweit die Stadt gegenüber dem Landkreis mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät, hat sie Verzugszinsen gemäß BGB zu bezahlen.
- (5) Das Ingenieurbüro Arnold Consult AG wickelt die Arbeiten ab und stellt die Rechnungen fest.

## § 9

### Bau- und Unterhaltslast nach Fertigstellung

- (1) Die Straßenbau- und Unterhaltslast an den fertiggestellten Straßenteilen richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (BayStrWG).
- (2) Es besteht Übereinstimmung, dass die Bau- und Unterhaltslast sowie die Verkehrssicherungspflicht der Stadt obliegen.

## § 10

### Schriftform

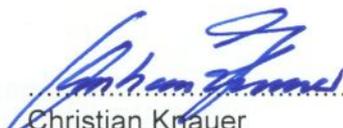
Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Der Bauausschuss der Stadt Friedberg hat der Vereinbarung am ..... zugestimmt.  
Der Bauausschuss des Landkreises Aichach-Friedberg hat der Vereinbarung am 17.07.2013 zu-  
gestimmt.

Für die Stadt:  
Friedberg,.....

Für den Landkreis:  
Aichach, 26.08.2013

.....  
Dr. Peter Bergmair  
1. Bürgermeister

  
.....  
Christian Krauer  
Landrat



Rad- und Gehweg entlang AIC 10  
Friedberg - Harthausen

Erziehung LZ = 20,00 m

Verzählung LZ = 20,00 m